



R E G L E M E N T

Wasserschutzzone der Quellen Oberfeld, Rotsabel, Felken, Freisnacht

der Gemeinde B R E T Z W I L

Gestützt auf § 7, Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde B r e t z w i l folgendes Reglement:

GRUNDLAGEN

- Wegleitung der Baudirektion über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen vom 28. August 1974
- Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, Tändebund forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen)

A. ZONE II A (ENTFERNUNG ZUM WALDRAND 30 m)

1. In der Zone II A sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Raufuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie Abwasserleitungen.
- Materialentnahmen und Deponien
- Intensivkulturen
- Zwischenlagerung von Mist auf dem Felde
- Verwendung von Gülle, Mist, Klärschlamm, Kehrriecht und Kehrriechtrohkompost

2. Zugelassen ist:

- Korrekturen und Unterhaltsarbeiten an den bestehenden Wegen unter Berücksichtigung der Gewässerschutzmassnahmen.
- Handelsdünger, pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P_2O_5) und Kali (K_2O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

B. ZONE II B

1. In der Zone II B sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Raufuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie Abwasserleitungen.
- Materialentnahmen und Deponien
- Intensivkulturen
- Zwischenlagerung von Mist auf dem Felde
- Verwendung von Gülle, Klärschlamm, Kehrriecht und Kehrriechtrohkompost

2. Zugelassen ist:

- Korrekturen und Unterhaltsarbeiten an den bestehenden Wegen unter Berücksichtigung der Gewässerschutzmassnahmen.
- Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare

- Handelsdünger: pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P_2O_5) und Kali (K_2O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

C. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- gelegentlicher Weidegang
- Wald

2. Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

- Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:
 - während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
 - wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.
- Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.
- Nicht gestattet sind:
 - Verschlauchungen
 - Lanzendüngungen
- Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.
- Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:
 - 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
 - Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger
- Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

3. Pflanzenschutzmittel

- Zugelassen sind:
Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.
- Nicht zugelassen sind:
 - Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten
 - Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien.

D. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass diese Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

E. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Bretzwil, Inventar Nr.) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Bretzwil und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Landschreiber: